

**Betreff:** Weisung/ Verfahrenshinweis Kundensteuerung  
**Hier:** Betreuung von Selbstständigen im Team Selbstständige (865.49)

|                                                                       |   |
|-----------------------------------------------------------------------|---|
| 1. Ausgangslage .....                                                 | 2 |
| 2. Ziele des Teams .....                                              | 2 |
| 3. Begriffsbestimmung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit .....        | 2 |
| 4. Definition der Zielgruppe .....                                    | 3 |
| 5. Kontaktdichte im Rahmen der Betreuung.....                         | 3 |
| 6. Terminvergabe unmittelbar vor Ende des Bewilligungszeitraumes..... | 4 |
| 7. Verfahren bei Neuantragsstellern*innen.....                        | 4 |
| 7.1 Qualifiziertes Erstgespräch/erster Bewilligungszeitraum .....     | 4 |
| 7.2 Zu Beginn des zweiten Bewilligungszeitraumes.....                 | 5 |
| 7.3 Zu Beginn des dritten Bewilligungszeitraumes .....                | 5 |
| 8. Verfahren bei Bestandsselbstständigen .....                        | 6 |

## 1. Ausgangslage

Das Team Selbstständige (JBC.49) betreut und berät Selbstständige in haupt- oder nebenberuflicher Tätigkeit im Rahmen der Integrationsbemühungen und Leistungsangelegenheiten ganzheitlich. Honorarkräfte werden in den Geschäftsstellen betreut.

Eine nebenberufliche Selbstständigkeit liegt in der Regel vor, wenn das Arbeitsvolumen (Vorbereitung/ Durchführung/ Nachbereitung) unter 15 Stunden/ Woche und der Umsatz monatlich unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Abweichende Zuständigkeiten sind im Einzelfall mit den Integrationsfachkräften (IFK) des Teams Selbstständige abzusprechen, z. B. wenn der\*die Gewerbetreibende nur Inhaberstatus hat und der\*die Familienangehörige tatsächlich die volle Arbeitsleistung erbringt.

## 2. Ziele des Teams

Die Ziele des Teams lehnen sich an die Ziele der Integration der Jobcenter Wuppertal AöR (JC) an. Dies bedeutet im Allgemeinen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit
3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Eine Selbstständigkeit ist ausdrücklich erwünscht, wenn sie die Aussichten der vollständigen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erhöht und der Leistungsbezug künftig reduziert wird oder entfällt.

## 3. Begriffsbestimmung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit

Im Rahmen der Betreuung eines\*einer hauptberuflich Selbstständigen im JC wird die wirtschaftliche Tragfähigkeit darüber definiert, dass der erzielte Gewinn und das daraus resultierende anrechenbare Einkommen des\*der eLb ausreichen, um den eigenen Lebensunterhalt sicherzustellen.

Von einer abschließenden Bedarfsdeckung ist auszugehen, wenn durch die Selbstständigkeit der aktuell geltende Mindestlohn erreicht wird.

Der Bemessungszeitraum zur Bewertung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit ist in der Regel wie folgt festzulegen:

- Bestandskunden\*innen/Neukunden\*innen: bis zu 12 Monate
- Existenzgründer\*innen: bis zu 24
- spätestens 36 Monate nach Gründung: abschließende Prüfung der Bedarfsdeckung

Der Zeitraum dient dabei lediglich als Orientierung und kann in begründeten Fällen ausgeweitet oder verkürzt werden.

Beispiel: Neuantrag 01.2025 bis 06.2025, erneuter Neuantrag 09.2025. Kurzzeitige Unterbrechungen des Leistungsbezuges begründen keine Abweichung von der Integrationsstrategie.

#### 4. Definition der Zielgruppe

Das Team Selbstständige betreut hauptberuflich und nebenberuflich Selbstständige im Leistungsbezug SGB II. Dazu zählen sowohl die Neukunden\*innen als auch die Bestandskunden\*innen bei laufender haupt- oder nebenberuflicher Selbstständigkeit oder nach Existenzgründung. Gründungswillige eLb werden im Vorfeld durch die Existenzgründungsberater\*innen der Geschäftsstellen beraten. Dabei wird innerhalb der Betreuung folgende Unterteilung der hauptberuflich selbstständigen eLb vorgenommen:

##### Gruppe A:

Selbstständige eLb, die nur geringfügig aufstockend Leistungen erhalten und bei denen Potenziale in der Selbstständigkeit bestehen, um innerhalb eines angemessenen Zeitraumes die Hilfebedürftigkeit für sich oder die gesamte Bedarfsgemeinschaft (BG) zu beenden.

Selbstständige eLb in einer größeren BG und ohne alternative Möglichkeiten auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit höheren Einkommenschancen, die mit ihrem erzielten Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit die eigene Hilfebedürftigkeit überwunden haben, jedoch nicht den Lebensunterhalt für die gesamte BG aus eigenen Mitteln und Kräften sicherstellen können.

##### Gruppe B:

Selbstständige eLb, die durch ihre selbstständige Tätigkeit nur ein geringes Einkommen erzielen und deren Selbstständigkeit kein Potenzial einer Einkommenssteigerung aufweist, die jedoch als arbeitsmarktnah einzustufen sind und durch die Aufnahme einer anderen Arbeit mit hoher Wahrscheinlichkeit ihre Hilfebedürftigkeit zeitnah beenden können.

##### Gruppe C:

Selbstständige eLb mit geringem Einkommen, bei denen aufgrund multipler Vermittlungshemmnisse nur eine geringe Wahrscheinlichkeit besteht, eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erzielen.

#### 5. Kontaktdichte im Rahmen der Betreuung

eLb der Gruppen A und B erhalten mindestens alle zwei Monate eine Einladung zu einem persönlichen Beratungsgespräch. Grund für die engmaschige Betreuung der eLb der Gruppe A ist, zeitnah konkrete einkommenssteigernde Maßnahmen zu vereinbaren und diese regelmäßig nachzuhalten.

Beispiele:

- Konkrete Überlegungen zur Kundenakquise
- Aufdecken von Kostensenkungspotenzialen (Einkauf, Stromkosten etc.)
- Standortüberprüfung
- Forderungsmanagement

Bei eLb der Gruppe B, die grundsätzlich mit dem durch die Selbstständigkeit erzielten geringen Einkommen und der Übernahme der KV/PV-Beiträge durch das Jobcenter zufrieden sind, soll darauf hingewirkt werden, dass diese schnellstmöglich eine alternative (sozialversicherungspflichtige) Erwerbstätigkeit aufnehmen, um unabhängig von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu werden.

Die eLb der Gruppe C werden alle 3 - 6 Monate zu einem Beratungsgespräch eingeladen, um Veränderungen zu überprüfen, aber auch um im Sinne des ganzheitlichen Beratungskonzepts durch gezielte Maßnahmen die soziale Teilhabe und eine Stabilisierung der Lebenslage herzustellen.

Den eLb der Gruppen B und C sollen die in § 16 Abs. 1 SGB II aufgeführten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden, sofern die Fördervoraussetzungen vorliegen.

Zur Abstimmung des Integrationsprozesses aller Gruppen ist bei einer Mehrpersonen-BG die Abstimmung bzw. enge Zusammenarbeit mit den IFK in den Geschäftsstellen oder den Coaches des Maßnahmebetriebs erforderlich.

## **6. Terminvergabe unmittelbar vor Ende des Bewilligungszeitraumes**

Bei Eingang eines Weiterbewilligungsantrages (WBA) wird die zuständige IFK durch die Leistungsgewährung über die Antragstellung informiert. Die IFK vergibt im noch laufenden Bewilligungszeitraum zeitnah einen Termin und bietet dem\*der eLb an, mit ihm\*ihr zusammen die neue Prognose der Anlage EKS für den nächsten Bewilligungszeitraum zu besprechen. Hier kann eine Einschätzung zum weiteren Integrationsprozess vorgenommen und dem\*der eLb aufgezeigt werden, wie bei prognostizierter Einkommenssituation die zukünftige Integrationsstrategie verläuft.

Bei steigender Einkommenstendenz kann geprüft werden, ob flankierende Maßnahmen möglich sind.

Eine stagnierende Einkommenstendenz wird durch die IFK als Anlass genommen, mit dem\*der eLb eine Alternative zur Selbstständigkeit zu thematisieren bzw. zu entwickeln.

Insbesondere die aufgezeigte weitere Integrationsstrategie ist im Rahmen des Beratungsvermerkes nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

## **7. Verfahren bei Neuantragsstellern\*innen**

Bei einer hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit ist zu beachten, dass der\*die eLb verpflichtet ist, begründete Anhaltspunkte darzulegen, dass durch die bisherige Tätigkeit die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann. Dies kann u. a. anhand der zukünftigen Tragfähigkeit belegt werden. Die Tragfähigkeit ist auch dann belegt, wenn mit einem nachvollziehbaren Geschäftsplan abzusehen ist, dass zukünftig ein ausreichender Überschuss erzielt wird, der voraussichtlich die Hilfebedürftigkeit beenden wird.

### **7.1 Qualifiziertes Erstgespräch/erster Bewilligungszeitraum**

Im Rahmen des qualifizierten Erstgesprächs (QuEr) erhält der\*die eLb den Vordruck „Warum ein Unternehmenskonzept?“ des Startercenters NRW.



Diesen Vordruck soll der\*die eLb vollständig ausgefüllt – inklusive der Rentabilitätsvorschau sowie des Liquiditätsplans – bis zum nächsten Beratungsgespräch einreichen. Er dient als erste Grundlage zur Bewertung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und kann im späteren Verlauf bei der Betrachtung der Unternehmensentwicklung herangezogen werden.

Im Folgetermin bespricht die IFK mit dem\*der eLb sein\*ihr Unternehmenskonzept und vereinbart geeignete Maßnahmen zur Herstellung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit. Zusätzlich wird mit dem\*der eLb vereinbart, monatliche Kurzberichte über seine\*ihre Aktivitäten anzufertigen und diese einzureichen (Eigenbemühungen im Rahmen der Selbstständigkeit). Diese Zwischenziele sind im Kooperationsplan (KP) aufzunehmen und zu dokumentieren. Der KP ist bei Bedarf zeitlich im Verlauf anzupassen.



## Nachweis der Eigenbemühungen im

Sollte das Unternehmenskonzept keine wirtschaftliche Tragfähigkeit erkennen lassen, sind unmittelbar Maßnahmen zur Aktivierung (Bsp.: Eigenbemühungen, Vermittlungsvorschläge) einzuleiten. Dem\*Der eLb können außerdem – abhängig von der gemeinsam mit dem\*der eLb erarbeiteten Integrationsstrategie - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III oder Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II zur Unterstützung angeboten werden. Die Auswahl der Unterstützungsangebote richtet sich immer nach der individuellen Situation des\*der eLb. Berücksichtigt wird dabei auch, ob der\*die eLb durch Aufnahme eines Minijobs, einer Teilzeit- oder Vollzeitanstellung seine\*ihre Hilfebedürftigkeit beenden kann.

Der\*Die eLb wird im Beratungsgespräch durch die IFK über die nach § 10 SGB II geltenden Regeln der Zumutbarkeit informiert.

Reicht der\*die eLb kein Unternehmenskonzept ein, ist dem\*der eLb im Gespräch zu erläutern, dass ohne Konzept keine Bewertung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit erfolgen kann. Der\*Die eLb erhält eine weitere Frist, um zum nächsten Beratungsgespräch ein schlüssiges, vollständiges Konzept einzureichen. Legt der\*die eLb erneut kein Konzept vor und das prognostizierte Einkommen in der Anlage EKS ist nicht ausreichend, um den Lebensunterhalt sicherzustellen, sind ebenfalls unmittelbar Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung einzuleiten. Der entsprechende Prüfvorgang ist zu dokumentieren.

Der KP ist jeweils der entsprechend vereinbarten Maßnahme anzupassen.

### **7.2 Zu Beginn des zweiten Bewilligungszeitraumes**

Sofern der WBA bewilligt wird, ist die abschließende Anlage EKS (aEKS) bei der Folgeberatung zur Bewertung hinzuzuziehen.

Sollte im Rahmen der neuen eingereichten vorläufigen Anlage EKS (vEKS) zur aEKS keine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation eingetreten sein, so sind im weiteren Verlauf konkrete Maßnahmen zur Verbesserung mit dem\*der eLb zu vereinbaren. Es sind insbesondere Ziele der Umsatzsteigerung oder Kostenreduzierung im KP zu vereinbaren.

Dabei ist zu beachten, dass entsprechende Maßnahmen zur Lösungsentwicklung seitens der eLb eine gewisse Zeit beanspruchen und die folgende Überprüfung der Wirkung dieser Maßnahme (z. B. Werbemaßnahme) in der Regel ebenfalls einen angemessenen Zeitraum benötigt. Ggf. ist hier im Anschluss nachzusteuern. Zu diesem Zeitpunkt empfiehlt sich begleitend eine Potenzialanalyse insbesondere zur Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit über „Die Wirtschaftssenioren NRW“. Darüber hinaus wird der\*die eLb weiterhin dazu verpflichtet, monatlich die Kurzberichte zu erbrachten Aktivitäten in der Selbstständigkeit einzureichen.

Prognostiziert der\*die eLb eine Gewinnsteigerung, die monatlichen Kurzberichte ausgenommen, sind keine besonderen Vereinbarungen erforderlich.

### **7.3 Zu Beginn des dritten Bewilligungszeitraumes**

In die Bewertung der Selbstständigkeit bezieht die IFK des Teams Selbstständige abschließend die Erkenntnisse aus sämtlichen Unterlagen (Unternehmenskonzept, Bericht der „Wirtschaftssenioren NRW“- „Alt hilft Jung“, monatliche Kurzberichte, Betriebsergebnisse, endgültige Festsetzungen) ein, um ein Urteil zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit zu treffen.

Ergibt die Einschätzung, dass von einer Tragfähigkeit nicht auszugehen ist, sind die Eigenbemühungen zur Suche nach einer abhängigen Beschäftigung zu unterstützen und in einen KP aufzunehmen. Dort sind auch Feststellungen und Erkenntnisse aufzunehmen, dass eine neue Arbeit wesentlich besser geeignet ist, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden.

Dem\*Der eLb ist darzulegen, dass nicht die Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit, sondern die zumutbare Aufnahme einer anderen Erwerbstätigkeit – die mit höherer Wahrscheinlichkeit zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führt – gefordert wird.

Es ist nicht möglich, neben der Vereinbarung von Eigenbemühungen weitere Aktivitäten des\*der eLb in Bezug auf die Selbstständigkeit (Aufgabe, Ruhendstellung, Umwandlung Nebengewerbe etc.) im KP festzuhalten, es sei denn, dies geschieht im gegenseitigen Einvernehmen auf ausdrückliche Erklärung des\*der eLb (ohne RFB). Es ist nicht zulässig eine Person nach §§ 15 Abs. 5 oder 6 SGB II aufzufordern ihre Selbstständigkeit zu beenden, ruhend zu stellen, in ein Nebengewerbe umzuwandeln etc. Das Ergebnis der Analyse der wirtschaftlichen Tragfähigkeit ist entsprechend zu begründen, zu dokumentieren, und die Eigenbemühungen sind nachzuhalten.

## 8. Verfahren bei Bestandsselbstständigen

Bestandsselbstständige sind eLb, die im Rahmen der hauptberuflichen Selbstständigkeit mittlerweile mehr als 12 Monate im Leistungsbezug sind.

Das strategische Vorgehen mit Bestandsselbstständigen definiert sich nach den Einkommensgrenzen A, B und C (Richtwerte siehe unten); diese orientieren sich an der vEKS des\*der eLb und dem nicht optimierten Gewinn.

| Einkommen         | Handlungsstrategien                                               |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------|
| A (> 1.000 €)     | Potenzialträger*in – Stabilisierung/ Ausbau der Selbstständigkeit |
| B (603 – 1.000 €) | Förderung oder Aktivierung                                        |
| C (< 603€)        | Aktivierung                                                       |

U25-jährigen eLb, deren Selbstständigkeit als nicht tragfähig eingestuft wird, werden gemäß § 3 Abs. 2 SGB II bei fehlendem Berufsabschluss insbesondere zeitnah Unterstützungsangebote zur Vermittlung in Ausbildung unterbreitet.

### Einkommensgruppe A: Stabilisierung/Ausbau der Selbstständigkeit

Ist die Selbstständigkeit geeignet, die Hilfebedürftigkeit zu beenden, werden die eLb weiterhin engmaschig betreut, damit sie schnellstmöglich unabhängig von den Leistungen nach dem SGB II werden. Hierbei bieten sich u. a. folgende Aktivitäten je nach Gestaltung des Einzelfalls an:

- Dokumentation der Bemühungen zum Ausbau der selbstständigen Tätigkeit
- Auswertung der EKS (vorläufige sowie abschließende) und Vorlage der Nachweise im Team Bestandständige
- situative Kontaktdichte (inkl. Vereinbarung telefonischer Beratung, E-Mail-Kontakte)

### Einkommensgruppe B: Förderung

Gelangt die IFK zur Einschätzung, dass der\*die Selbstständige die wirtschaftliche Tragfähigkeit durch ein Coaching erreichen kann, ist es möglich, dem\*der eLb eine Maßnahme gem. § 16c Abs. 2 SGB II

zur Beratung und Vermittlung von nicht fachbezogenen Kenntnissen und Fertigkeiten (Bestandskundenberatung über die „Wirtschaftssenioren NRW“- „Alt hilft Jung“ - BuK) – z. B. allgemeiner betriebswirtschaftlicher oder steuerrechtlicher Grundlagen – zur Unterstützung anzubieten. Eine Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.

#### Einkommensgruppen B und C: Eingliederung in Arbeit durch Aktivierung bzw. Förderung

Ist eine Tragfähigkeit der Selbständigkeit nicht gegeben bzw. prognostisch nicht erreichbar, sind mit dem\*der eLb – abhängig von den individuellen Handlungsbedarfen und der Integrationsstrategie - entsprechende Maßnahmen zur Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung in einem KP festzuhalten, z. B.

- die Aufnahme von Bewerbungsbemühungen
- der Einsatz von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, wie einer beruflichen Weiterbildung gem. § 81 SGB III, einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 45 SGB III), einer Arbeitsgelegenheit gem. § 16d SGB II

Außerdem finden bei diesen Einkommensgruppen Besichtigungen der Geschäftsräume im Rahmen des Außendienstes durch die IFK des Teams Selbstständige statt, vgl. hierzu [Verfahrenshinweis Außendienst Team Selbstständige](#).

Stand: September 2026

Dr. Kletzander, Vorstand